JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG
DES
HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
AN DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
ZUR
ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE
AM 6. APRIL 1935 UM 18³⁰ UHR
IN DER ALTEN AULA
ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Winfrid Balfanz

OPPONENTEN:
Herr cand. iur. Herbert Gutjahr
Herr cand. iur. Hans Pfeiffer
Herr cand iur. Hans Stern.

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Deliktische und vertragliche Haftung schließen sich nicht aus.
2. Der Vertrag zwischen Krankenkasse und Krankenhaus über die Behandlung der Kassenmitglieder ist ein Vertrag zugunsten der Kassenmitglieder gem. § 328 BGB.
3. Die Krankenkasse haftet für Schäden der Kassenmitglieder, die durch Verzögerung oder Verweigerung von Krankenhausbehandlung entstehen.
4. Der „Münzfernsprecherbetrug" ist strafbar.
5. Auch nach Einführung der Wahrheitspflicht für die Parteien nach § 138 ZPO ist der Prozeßbetrug dann nicht strafbar, wenn lediglich falsche Behauptungen vorgebracht sind.